

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 24 / 2019

Mittwoch, 18. September 2019

38 . Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckertplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Langensendelbach-Marloffstein wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 02.09.2019, Az.: 2/21 – 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Langensendelbach-Marloffstein (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Langensendelbach-Marloffstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **823.030 €** und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **65.000 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Haushaltssatzung des Schulverbandes Langensendelbach-Marloffstein (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2019
2. 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 04.12.2006 (= 3. ÄndS-BGS/WAS)

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungs- und Investitionsumlage

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 583.770 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2018** auf **176 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.316,87 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,- € erhoben.“

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

**Art. II
Inkrafttreten**

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Monatsbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

Pinzberg, den 12.09.2019

Drummer

Vorsitzender des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der „Ehrenbürgergruppe“

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2019** in Kraft.

Langensendelbach, 05.09.2019
Schulverband Langensendelbach
Marloffstein

Oswald Siebenhaar
Schulverbandsvorsitzender

2.

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 04.12.2006 (= 3. ÄndS-BGS/WAS)

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ehrenbürgergruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 04.12.2006 (= 3. ÄndS-BGS/WAS)

Art. I

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 1,76 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,76 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

c) Abs. 5 wird neu eingefügt:

„(5) Für die regelmäßige Abnahme eines Gartenwasserzähler